

6. Zu wessen Lasten geht die während des Krieges in England erfolgte Beschlagnahme deutscher Wertpapiere, wenn die deutsche Bank von ihrem inländischen Kunden kurz vor Kriegsausbruch den Auftrag erhalten hatte, die Wertpapiere zu verkaufen? Entsteht die Kaufpreisforderung des Kunden in englischer oder deutscher Währung?

berechneten Kurs; der Beklagte gab die Beanstandung an seine Londoner Vertretung, die Dresdner Bank in London, weiter. Ob und wie die Beanstandung eine Erledigung gefunden hat, ist nicht festgestellt. Der Kläger, der den Gegenwert der Shares bisher nicht erhalten hat, fordert mit der Klage Zahlung von 49957,55 *M* nebst Zinsen.

Der Beklagte hat eingewendet: 1. er sei von vornherein nicht als Selbstkontrahent eingetreten, vielmehr liege ein reines Kommissionsgeschäft vor; 2. der Kläger habe sich seit 1914 stets damit einverstanden erklärt, daß das Geschäft als reines Kommissionsgeschäft behandelt werde; 3. der Kläger habe im Juli/August 1914 höchstens einen Anspruch auf einen dem damaligen Umrechnungskurs entsprechenden Marktbetrag gegen den Beklagten erworben.

Das Landgericht gab der Klage zum größeren Teil statt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte als Selbstkontrahent eingetreten sei, daß also nicht ein einfaches Kommissionsverhältnis vorliege, und hat diese Annahme damit begründet, daß für den Geschäftsverkehr der Parteien im Jahre 1914 die damaligen „Geschäftsbedingungen“ des Beklagten maßgebend gewesen seien. in denen der Selbsteintritt ein für allemal ausgemacht sei.

werden. Neben den vom Berufungsgericht angezogenen Geschäftsbedingungen kommt in Betracht, daß der Beklagte dem Kläger am 29. Juli 1914 bestätigt hat, von ihm die 100 Shares gekauft zu haben, und ihm gleichzeitig eine Schlußnote mit demselben Inhalt übersandt hat. Irgendein beachtlicher Irrtum, der zu einer Anfechtung dieser Erklärungen berechtigen könnte, liegt nicht vor und ist auch nicht mit irgendwie genügender Darlegung behauptet. Daß der Beklagte den Verkaufsauftrag an seine Londoner Verbindung weitergegeben hat, unterliegt keinem Zweifel, stellt aber nur das Deckungsgeschäft dar, das die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien nicht berührt. Ebensowenig ist von Belang, daß der Kläger den ihm berechneten Kurs bemängelt und daß deshalb der Beklagte bei seiner Londoner Verbindung angefragt hat, ob der berechnete Kurs von 90 in Ordnung sei. Das hatte mit dem Bestand des Geschäfts, das zum Londoner Kurs abzuschließen war, nichts zu tun, bezweckte vielmehr nur die Feststellung dieses Kurses. Die Behauptungen des Beklagten, daß er nicht als Selbstkontrahent eingetreten oder gar ein Abschluß überhaupt nicht zustande gekommen sei, gehen deshalb fehl.

Das Schwergewicht des Rechtsstreits liegt vielmehr in zwei anderen Punkten. Der erste ist, zu wessen Lasten es geht, daß die Shares, die der Beklagte vorher für den Kläger gekauft hatte, und die der Übung gemäß nicht nach Deutschland verbracht waren, infolge des Krieges in England beschlagnahmt sind. Das Reichsgericht ist stets davon ausgegangen, daß, wenn gekaufte Wertpapiere Eigentum des deutschen Kunden einer Bank geworden und mit dessen Willen in einem englischen Depot verblieben sind, die Beschlagnahme den Kunden trifft, wofür nicht etwa die Bank ein Verschulden trifft (RGZ. Bd. 104 S. 224). Ein solcher Fall liegt jedoch hier ersichtlich nicht vor, ist auch in den Instanzen nicht behauptet worden. Erst die Revision hat geltend gemacht, nach englischem Recht sei die Rechtslage so, daß der ausländische Kunde zwar der Regel nach nicht selbst in die Bücher der Gesellschaft, um deren Anteile es sich handle, eingetragen werde, wohl aber die Londoner Bankverbindung, und daß diese dann als Treuhänder das gesetzliche Eigentum nach außen erwerbe, daß aber im Innenverhältnis der „Cestui“, also der deutsche Kunde, Eigentümer werde. Das trifft jedoch für Fälle, wie den

vorliegenden, nicht zu. Einmal ist nicht behauptet und nicht belegt, daß die Londoner Filiale der Dresdner Bank überhaupt in die Bücher der Chicago-Milwaukee-Eisenbahn als Eigentümer der 100 Anteile eingetragen ist; es ist ebensowohl möglich, daß sie nur einen vertraglichen Anspruch gegen eine andere Londoner Bank auf Lieferung der 100 Shares erworben hat. Zweitens ist die Frage, ob der Kläger — etwa durch Vermittlung des Beklagten — Eigentümer geworden ist, nach deutschem Recht zu beurteilen. Nach diesem kann nicht angenommen werden, daß der deutsche Kunde auf die angegebene Weise ohne weiteres Eigentümer geworden ist. Es fehlt, abgesehen von allem übrigen, an genügendem Anhalt für die Annahme, daß die Londoner Filiale der Dresdner Bank nicht für den Beklagten, sondern für dessen ihr unbekanntem Kunden besitzen wollte, und ebenso für die Annahme, daß der Beklagte Eigentum auf den Kläger übertragen wollte, was z. B. für den Fall, daß die Wertpapiere nicht bezahlt waren, im allgemeinen unwahrscheinlich erscheint. Deshalb kann nach dem Parteivorbringen, so wie es vorliegt, nicht angenommen werden, daß der Kläger wirklicher oder beneficiary Eigentümer der Shares geworden ist, und daß die Beschlagnahme wegen seines Eigentums ihn, und nicht den Beklagten, getroffen hat.

Aus dem gleichen Grunde ist die Ausführung des Beklagten nicht zutreffend, der Kläger habe ihm die Stücke per medio August nicht geliefert, habe also nicht den Vertrag erfüllt und könne deshalb keine Ansprüche auf den Kaufpreis geltend machen. Allerdings enthält die Schlußnote vom 29. Juli 1914 die Bemerkung: Lieferung per medio August. Das kann aber, wie das Berufungsgericht mit Recht darlegt, nicht wörtlich genommen werden, denn nicht der Kläger, sondern der Beklagte hatte die Stücke unter sich. Deshalb spricht denn auch das Bestätigungsschreiben vom gleichen Tage nicht davon, daß die Stücke per medio August zu liefern seien, sondern erklärt, daß sie per medio August gekauft seien. Eine körperliche Lieferung oder eine Lieferung durch Anweisung des Klägers an die Londoner Filiale der Dresdner Bank kam nach der Sachlage nicht in Frage, und deshalb geht es zu Lasten des beklagten Bankvereins, wenn er Mitte August wegen des inzwischen ausgebrochenen Krieges an der Verfügung über die Stücke tatsächlich gehindert war.

Die zweite wesentliche Frage ist die, ob der Kläger einen An-

spruch auf Begleichung des Kaufpreises in £, oder nur einen — heute gegebenenfalls aufzuwertenden — Anspruch auf Zahlung von *M* erlangt hat. In dem äußerlich gleich liegenden Fall *Bd.* 108 *S.* 191 ff. hat das Reichsgericht den Anspruch auf £ für berechtigt erklärt. Zugugeben ist, daß sich eine allgemeine Regel für die Entscheidung nicht aufstellen läßt, sondern daß es auf die Lage des Einzelfalls ankommt. Es kann von Bedeutung sein, in welcher Währung bei gleichartigen Geschäften derselben Beteiligten die Buchungen erfolgt, die Abrechnungen oder die Kontoauszüge ausgestellt waren. Doch lassen auch derartige Umstände allein keine sicheren Schlüsse zu, weil bei ständigem Währungsverhältnis die Währungsfrage beiden Beteiligten der Regel nach gleichgültig war, wie dies in dem Fall *RWG.* *Bd.* 101 *S.* 124 dargelegt ist.

Das Berufungsgericht hat nun den Anspruch auf englische Währung für berechtigt erklärt, weil der Kaufpreis in englischer Währung vereinbart sei. Letzteres schließt das Berufungsgericht offenbar aus der in den vorhergehenden Ausführungen des Urteils sich findenden Annahme, daß der Londoner Kurs 90 sh (oder $92\frac{1}{2}$ sh) betragen habe. Demgegenüber weist die Revision darauf hin, daß der Kurs in *§* angegeben sei, also 90 *§* betragen habe, wie das Bestätigungsschreiben klar ergebe. Danach bedarf in der Tat die Annahme einer Vereinbarung englischer Währung erneuter Nachprüfung. Im übrigen kommen folgende Punkte in Betracht. Es mag sein, daß die Londoner Filiale der Dresdner Bank mit dem Beklagten in £ abgerechnet hat, weil sie in London beim Verkauf der Shares £ eingenommen hat. Aber es fragt sich, ob das mehr ist, als ein Internum des Deckungsgeschäfts, und ob es auf die Rechtsbeziehungen der Parteien von Einfluß sein kann. In dem Urteil *Bd.* 108 *S.* 191 ist angenommen, daß der Bankkunde sich infolge des Selbsteintritts seiner deutschen Bankverbindung nicht schlechter stehen dürfe, als wenn der Auftrag in London kommissionsweise ausgeführt und also für ihn £ vereinnahmt wären. Es könnte aber sein, daß diese Erwägung dem Kläger im vorliegenden Fall nichts nützen würde, weil beim kommissionsweisen Verkauf der Kaufpreis in London erst Mitte August zur Auszahlung gelangt und dann beschlagnahmt wäre, so daß der Kläger sich dann voraussichtlich noch weit schlechter stehen würde. Endlich ist auf folgende

Besonderheiten des vorliegenden Falles weiter Rücksicht zu nehmen. Die Shares hat der Kläger einige Zeit vorher von dem Beklagten gekauft und, soweit ersichtlich, in *A* bezahlt. Es fragt sich, ob daraus etwas für den Parteivillen für den Wiederverkauf derselben Papiere zu folgern ist. Die Abrechnungen des Beklagten und die Kontoführung scheinen in *A* gehalten zu sein. Andererseits liegt ein Brief des Beklagten vom 1. Januar 1923 vor, in welchem dem Kläger *L* kreditiert sind, freilich unter stark einschränkenden Klauseln. Ob daraus Schlüsse auf den Parteivillen zu ziehen sind, ist ohne weitere tatsächliche Feststellungen nicht zu sagen (vgl. übrigens über diesen Punkt Bankarchiv 1925 S. 401). Die Bedeutung dieser Umstände kann nur auf Grund weiterer tatsächlicher Feststellungen, die nötigenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen hinsichtlich etwaiger Handelsbräuche zu treffen sein werden, gewürdigt werden.

Zu diesem Zweck war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.